

# Nutzungsvertrag über die Durchführung einer Veranstaltung im Gesindehaus Polenz

Zwischen

- nachfolgend Mieter genannt -

**Festverein 750 Jahre Polenz e.V.**  
c/o Rico Teich  
Polenztalstraße 130  
01844 Neustadt in Sachsen

- nachfolgend Verein genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

Das Veranstaltungsgelände "Gesindehaus Polenz" (Am Wasserberg 15, 01844 Neustadt in Sachsen) des Festverein 750 Jahre Polenz e.V. ist Eigentum der Stadt Neustadt in Sachsen. Es umfasst die Veranstaltungsräume, das eingezäunte Außengelände und der Vorplatz vor dem Haus.

Der Verein überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

Gesindehaus (Erdgeschoss)     Pferdestall     Garten

Der Verein übergibt die Räumlichkeiten in besenreinem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben.

## 2. Nutzungsdauer und Zeitplanung

Das Nutzungsverhältnis beginnt am

um

Uhr

und endet am

um

Uhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

genauer und vollständiger Veranstaltungstitel

Teilnehmerzahl

Kommerzielle Veranstaltungen durch Privatpersonen sind nicht gestattet.

## 3. Nutzungsgebühren, Mietpreis

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von

€ zu zahlen.

## 4. Rückgabe

- Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die ihm ausgehändigten Schlüssen pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt an den Verein zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nebst Nebenräumen und Zubehör vollständig geräumt und besenrein an den Verein zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche von ihm mitgebrachten Sachen zu entfernen und den vorhandenen Müll zu entsorgen.
- Sollte der Mieter das Mietobjekt nicht pünktlich oder in nicht einwandfreiem Zustand übergeben, so kann der Verein anfallende Kosten insbesondere für Räumung und Endreinigung dem Mieter in Rechnung stellen. Der Mieter hat entstandene Schäden dem Verein unverzüglich zu Beginn der Rückgabe anzuzeigen.

## 5. Sicherheit, Brandschutz, Veranstalterhaftpflicht, Lärmschutz

- Der Mieter hat die Veranstaltung so auszulegen bzw. entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass sicherheitsrelevante Risiken, insbesondere die des Brandschutzes, auszuschließen sind. Offenes Grillen und ähnliches ist in den Räumlichkeiten verboten.
- Während der gesamten Veranstaltungsdauer geht die Veranstalterhaftpflicht auf den Mieter über. Dieser haftet für auftretende Schäden an Mietobjekten, Personen und Sonstigem und übernimmt anfallenden Kosten.
- Der Verein weist darauf hin, dass nur die eingewiesenen Flächen genutzt werden dürfen. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten von anderen Flächen auch im Interesse der eigenen Gesundheit nicht gestattet.
- Der Veranstalter hat ggf. den Weisungen der örtlichen Behörden wie Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr und Rettungsdienst Folge zu leisten. Anfallende Kosten für Einsatzfahrten und Bußgelder hat der Mieter zu tragen. Der Verein ist über alle Vorkommnisse zu unterrichten.
- Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

## 5. Rücktritt

- Der Mieter ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom Vertrag von Seiten des Mieters ist schriftlich zu erklären.
- Der Verein kann von dem Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn das Mietprojekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Der Verein ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
- Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Verein bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

## 6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

---

Datum

---

Unterschrift des Mieters

---

Unterschrift des Vereins